Regierungspräsidium Darmstadt

Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz -
Az.: IV/F 41.4 - 79o08/33(412)-H-D580

Frankfurt, den 7. Oktober 2019

E-Mail: [redacted]

E-Mail: [redacted]

An Dez. IV/F 43.1
im Hause

Genehmigungsantrag nach § 16 (1) BImSchG in Verbindung mit einem Antrag auf Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG
Antragstellerin: Infraserv GmbH & Co. Höchst KG
Anlage: Heizkraftwerk D 580
Projekt: Gasturbinenneubau E 536
Ihr Schreiben vom 8. August 2019, Zeichen: IV/F 43.1 - 0298/12 Gen 8/19

Zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung gibt das Dezernat IV/F 41.4 hinsichtlich industriellem Abwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen folgende abschließende Stellungnahme ab:

- Bedenken gegen das Erteilen der 1. Teilgenehmigung bestehen nicht.
  Nebenbestimmungen werden nicht vorgeschlagen.
- In der 1. Teilgenehmigung sind keine Entscheidungen des Dezernates IV/F 41.4 einzuschließen.
  Ausdrücklich wird in dieser Stellungnahme keine Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG oder Anzeigebestätigung nach § 40 AwSV befürwortet, weil die dafür in Frage kommenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erst in den kommenden Anträgen auf Teilgenehmigung konkret beschrieben werden sollen. Bitte stellen Sie in der Teilgenehmigung klar, dass keine Eignungsfeststellung nach § 63 WHG konzentriert wird und keine Anzeigebetätigung nach §§ 40, 41 AwSV miterteilt wird.
- Aus Sicht des Dez. IV/F 41.4 bestehen keine Hindernisse, zu späterer Zeit die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Zum Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (für Erdarbeiten, Gründung, Pfahlgründung, Errichtung Bodenplatten) wird ebenfalls mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen das Erteilen der Zulassung bestehen. Wie oben bereits ausgeführt, bestehen aus Sicht des Dez. IV/F 41.4 keine Hindernisse, zu späterer Zeit die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Hinsichtlich AZB-Konzept ist aus formalen Gründen derzeit noch keine Stellungnahme des Dez. 41.4 möglich, da seitens des verfahrensführenden Dezernates 43.1 ein späteres Übermitteln der dortigen Prüfergebnisse angekündigt ist.

Erläuterungen:

Erste Teilgenehmigung:

Laut Angabe im Antrag soll die erste Teilgenehmigung umfassen:

- die abschließende Beurteilung der Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz, die sich aus §§ 5 und 6 BImSchG und aufgrund von Rechtsvorschriften nach §§ 6 und 7 BImSchG ergeben;
- die abschließende Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich des Eintrags von Luftschadstoffen;
- Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG;
- Baugenehmigung nach § 74 HBO für alle im Bauantrag beschriebenen baulichen Anlagen inklusive Baustelleneinrichtung, Baufeldvorbereitung und Gründungsarbeiten:
  Mit der 1. Teilgenehmigung (1. TG) sollen folgende bauliche Anlagen errichtet werden:
  - Gebäude E 539 (EMR-Gebäude) komplett mit allen Anschlüssen incl. Kabelschacht von E 539 zum Kesselgebäude E 534,
  - Fundamente, Bodenplatten, Brandschutz- und Trennwände für die baulichen Anlagen im Bereich E 536 und E 538, auf denen später die Gasturbinen mit Hilfseinrichtungen und Transformatoren (Betriebseinheiten 17-01 bis 17-04, 18-01 bis 18-04, 16-01) errichtet werden sollen,
  - Fundamente, Bodenplatten, Massivbauarbeiten wie Brandschutz- und Trennwände sowie Treppenraum und Aufzugschacht für Gebäude E 534 auf bzw. neben denen später die Abhitzedampferzeuger mit Hilfseinrichtungen und Schornsteine (Betriebseinheiten 17-05 und 18-05) errichtet werden sollen,
  - alle Erschließungsmaßnahmen des Baufeldes, wie Strom-, Wasser-, Abwasseranschlüsse und Geländevorbereitung.
- Mit der 1. TG sollen folgende vorbereitenden Arbeiten zur Errichtung der Verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen durchgeführt werden:
  - Einbau der baulichen Verankerungen für die zu errichtenden Verfahrens- / maschinentechnischen Anlagen,
  - Stahlbauarbeiten zur Errichtung von Kabeltrassen, Rohrbrücken und Medienanschlüssen.

AZB:

Bezüglich AZB ist im Anschreiben des Dez. 43.1 vom 8. August 2019 ausgeführt, dass die Fortschreibung des bestehenden Ausgangszustandsberichts vom 11. März 2015 vorgesehen sei. Lediglich, um dies im Genehmigungsverfahren zu dokumentieren, wird darauf hingewiesen, dass der AZB vom 11. März 2015 im Dez. 41.4 nicht vorliegt.
Im Zusammenhang mit dem AZB-Konzept ist anzumerken: Dem „Lageplan AwSV Flächen" in Kap. 17, der laut Auskunft der Antragstellerin gleichzeitig der *„Lageplan über Orte des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen"* ist, kann bisher nicht entnommen werden kann, wo die 2 Heizöl-/ Diesel-Lageranlagen zur Versorgung der Notstromaggregate sowie die Notstromaggregate selbst positioniert werden sollen. [Auch auf S. 17-3 in Nr. 17.2.3.2 ist ausgeführt, dass der genaue Aufstellungsort derzeit noch nicht bekannt ist.]
Laut AZB-Konzept sei Heizöl aber zu betrachten.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In Kapitel 17 ist darauf hingewiesen, dass die Charakterisierung der wasserrechtlichen Anlagen nur soweit erfolgt, wie dies zum Zeitpunkt der Antragstellung für die erste Teilgenehmigung bereits feststeht. Detailabweichungen in nachfolgenden Teilanträgen seien möglich. Dazu passend ist im Antragsformular (Kap. 1) weder die Anzeige nach §§ 40 / 41 AwSV, noch die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG angekreuzt.

Abwasseranfall

Der Neubau der Betriebseinheiten 17 und 18 (Blöcke 7 und 8 mit je einer Gasturbine und einem nachgeschalteten Abhitzedampferzeuger) sind in die Infrastruktur des Heizkraftwerks D580 eingebunden. Es fallen daher nur wenige Abwasserströme an.

- Große Kühlwassermengen zur Dampfkondensation entfallen durch die Einbindung ins Dampf- und Wärmenetz und eine weitere Nutzung des Restdampfes.
- Die regelmäßige Kesselabflut wird an die bestehende Speisewasseraufarbeitung angeschlossen.
- 3 diskontinuierliche Abwasserströme werden je neuer BE im Kapitel 10 beschrieben, die der Zentralen Abwasserbehandlungsanlage im IP Höchst zugeführt werden und die in Zusammensetzung und Menge unproblematisch sind. Die Gewässerschutzbeauftragte des IP Höchst hat der vorgesehenen Einleitung in den Biokanal zugestimmt.

Merkposten für die späteren Anträge auf Teilgenehmigungen bzw. für die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Obwohl in der Vollständigkeitsprüfung angesprochen, fehlen unverändert Angaben darüber, auf welche Weise mit dem Altöl (im Allgemeinen WGK 3) umgegangen wird. (Der Abfall Av3 „Altöl" (verbrauchtes Schmieröl aus Gasturbinen und Notstromdiesel) ist im Antrag mit einer Menge von 30 t/a angegeben.)

Zur Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG:

Laut Antrag wird diese Zulassung beantragt für „Erdarbeiten, Gründung, Pfahlgründung, Errichtung Bodenplatten". Ein Teil dieser beschriebenen Baumaßnahmen wird die spätere Untersuchung von Boden und Grundwasser unmöglich machen: Insbesondere neue Bodenplatten sollen natürlich nicht für Erkundungen des Untergrundes durchbohrt werden. Da im Antrag ausgeführt ist, dass zuvor Proben auf den » Summenparameter „Kohlenwasserstoff-Index" (als Leitparameter) « untersucht werden, wird der Zulassung vorzeitigen Beginns zugestimmt.

Zum Sonderfall Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG

Zur Frage *„ob die Genehmigungsvoraussetzungen für den konkret beantragten Antragsgegenstand vorliegen"*, ist durch die zustimmende Stellungnahme sicherlich dokumentiert, dass dies bejaht wird.

Zur Frage *„ob aufgrund einer vorläufigen Prüfung im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse auf die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG entgegenstehen"*, wurde oben, sowie in der Stellungnahme vom 6. Sept. 2019, bereits ausgeführt, dass solche Hindernisse nicht bestehen.

Im Auftrag

[redacted]

Im Auftrag

[redacted]